

## ZEITGEMÄSSE ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR LEHRPERSONEN AN DER VOLKSSCHULE

### Grundsatz

Damit Lehrerinnen und Lehrer qualitativ hochstehende Arbeit leisten können, müssen drei grundsätzliche Bedingungen erfüllt sein:

- Es braucht einen geklärten Berufsauftrag, dessen korrekte Umsetzung und Einhaltung laufend geprüft wird.
- Um diesen Berufsauftrag mit der notwendigen Qualität erfüllen zu können, brauchen Lehrerinnen und Lehrer entsprechende Arbeits- und Anstellungsbedingungen, insbesondere angemessene Zeitressourcen.
- Alle Lehrpersonen sind für die zu unterrichtenden Fächer und die Stufe diplomiert und damit fachlich, pädagogisch und didaktisch qualifiziert.

### Zentrale Forderungen

1. Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson entspricht der Jahresarbeitszeit des kantonalen Verwaltungspersonals. Das Pflichtpensum einer Lehrperson ohne Klassenverantwortung darf 26 Lektionen nicht übersteigen. Für die Jahreslektionen muss ein Zeitgefäss von rund 65 Stunden vorgesehen werden. Für die Aufgaben der Klassenleitung sind zwei Jahreslektionen im Pflichtpensum anzurechnen.
2. Die Schulleitung hält gemeinsam mit den Lehrpersonen fest, welche Leitungs-, Fach- und Administrationsaufgaben ausserhalb des regulären Berufsauftrages erforderlich sind, um die Leistungen der Schule in hoher Qualität zu garantieren. Die zusätzlichen Aufgaben verlangen eine plausible, von den Angestellten anerkannte zeitliche Bewertung, bevor sie unter der Führung der Schulleitung auf die Lehrpersonen verteilt werden.
3. Lehrerinnen und Lehrer sind grundsätzlich unbefristet mit einem fix zugeteilten Pensum anzustellen. Gewisse unvermeidbare Schwankungen aufgrund wechselnder Schülerzahlen dürfen nicht direkt auf den Anstellungsgrad der Lehrpersonen überwältigt werden. Ziel muss es sein, Planungssicherheit zu schaffen. Unzulässig ist die Praxis jährlich befristeter Anstellungen sowie die Arbeit auf Abruf durch die Festsetzung grosser Bandbreiten beim Pensum. Die Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Wert der Bandbreite darf höchstens 10 Beschäftigungsgradprozente betragen.
4. Die Löhne der Lehrpersonen sollen in Anlehnung an die Löhne von Personen in der öffentlichen Verwaltung respektive der Privatwirtschaft mit anforderungsgleicher Funktion festgesetzt werden. Ein moderater, aber verlässlicher Stufenanstieg sorgt dafür, dass die weitgehend fehlenden Karrieremöglichkeiten zumindest teilweise ausgeglichen werden. Das Maximalgehalt liegt bei 160 Prozent des Einstiegslohnes und soll nach spätestens 25 Dienstjahren erreicht werden.
5. Den Lehrpersonen ist vor Ort und für das Arbeiten zu Hause eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Lehrpersonen erhalten die notwendigen Auslagen vergütet.
6. Der Arbeitgeber sorgt im Rahmen seiner Fürsorgepflicht dafür, dass andauernde Überstunden vermieden werden. Sofern temporär Überstunden anfallen, sind diese durch eine Entlastung von Aufgaben zu kompensieren. Zur freiwilligen Dokumentation der Arbeitszeit wird den Lehrpersonen ein praktikables Arbeitszeiterfassungstool zur Verfügung gestellt.
7. Das bisherige Leistungsziel der Pensionskassen, bei welchen die Lehrpersonen versichert sind, muss möglichst erhalten werden. Der Arbeitgeberanteil an den regulären Beiträgen soll mindestens 60 Prozent betragen. Die Situation teilzeitlich angestellter Lehrpersonen muss im Bereich der zweiten Säule verbessert werden. Der Koordinationsabzug ist daher abzuschaffen.
8. Für den gelingenden Berufseinstieg sind zwei Entlastungslektionen für Studienabgängerinnen und Studienabgänger sowie eine Entlastungslektion für die mit der Unterstützung beauftragte Lehrperson sicherzustellen.
9. Für ein nachhaltiges und gesundes Verbleiben bis ans Laufbahnende ist eine gestaffelte zeitliche Altersentlastung ab spätestens 55 Jahren zielführend. Bei Teilzeitarbeit und Anstellung in verschiedenen Gemeinden braucht es anteilmässige, wegen der erschwerten Umsetzbarkeit auch flexible Lösungen.

Zürich, 23. Oktober 2023 / GL LCH

Dieses Positionspapier ersetzt das bisherige Positionspapier «Zeitgemässe Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an der Volksschule» vom 1. März 2022.